

## **DPMAdirektPro**

Elektronischer Rechtsverkehr beim DPMA

## **Newsletter 53**

## Neue Chipkarten der Bundesnotarkammer (Stichwort "beA-Kartentausch 2022") werden von DPMAdirektPro nicht unterstützt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnotarkammer tauscht aktuell alle beA-Karten, die bis zum 30. April 2022 durch die Zertifizierungstelle der Bundesnotarkammer ausgegeben wurden.

Der Tausch der beA-Karten startete laut Internetseite der Bundesnotarkammer im Mai 2022 und soll bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein, siehe dazu auch <a href="https://zertifizierungs-stelle.bnotk.de/bea-kartentausch">https://zertifizierungs-stelle.bnotk.de/bea-kartentausch</a>.

Die neuen Karten entsprechen einer neuen Generation von Chipkarten bei denen die qualifizierte elektronische Signatur (qeS) auf der Karte durch eine sogenannte Fernsignatur abgelöst wurde. Dabei wird das Zertifikat nicht mehr auf der Chipkarte gespeichert, sondern verbleibt in der Umgebung der Zertifizierungsstelle. Zum Signieren wird das Signaturzertifikat nach erfolgreicher Authentisierung mit der neuen Chipkarte online abgerufen.

In DPMAdirektPro können derzeit nur Signaturkarten verwendet werden, bei denen das qualifizierte Signaturzertifikat direkt auf der Karte gespeichert ist.

Neue Chipkarten mit Fernsignatur können daher aktuell nicht von DPMAdirektPro erkannt und somit auch nicht für das Signieren in DPMAdirektPro verwendet werden.

In DPMAdirektPro werden alle zu übertragenden Dokumente (XML-Dateien der Formulare sowie die vom Nutzer hinzugefügten Dokumente) in ein ZIP-Paket gepackt. Anschließend wird das komplette Paket signiert. Somit wird die Unterschrift für alle Formulare und Dokumente gewährleistet, ohne dass jedes dieser Dokumente einzeln signiert werden muss. Beim Signieren wird in einem Arbeitsschritt die Signatur am ZIP-Paket angebracht und das Versandpaket für die Übertragung an das DPMA erstellt.

Die von der Bundesnotarkammer für andere Anwendungen vorgeschlagene Ersatzlösung, die Dokumente im beA-Webclient zu signieren und dann der Anwendung hinzuzufügen, ist somit für DPMAdirektPro leider **nicht** anwendbar.

Derzeit sind wir dabei, verschiedene Lösungsmöglichkeiten - auch unter Einbeziehung unseres Dienstleisters für die Kartenansteuerung - zu erarbeiten und nach technischer Machbarkeit zu bewerten. Allerdings ist schon jetzt erkennbar, dass eine kurzfristige Lösung für das Programm DPMAdirektPro nicht möglich ist.

Solange Ihre alte beA-Karte gültig ist, können Sie noch mit dieser signieren. Alternativ wäre die Verwendung qualifizierter Signaturkarten anderer deutscher Anbieter oder das Signieren mit der Smart Card des Europäischen Patentamtes möglich.

Zur Einreichung von Marken und Designanmeldungen können Sie auch unsere Webanwendung <a href="https://www.dpma.de/service/elektronische">https://www.dpma.de/service/elektronische</a> anmeldung/dpmadirektweb/index.html nutzen.

Ihr **DPMAdirekt**-Team

DPMAdirekt@dpma.de